



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 242 (Aufsatz / *Essay*, 2006)

Antwort auf Michele Faraguna

Symposion 2003, hg. v. Hans-Albert Rupprecht (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 17), 2006, 161–165

© Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://verlag.oeaw.ac.at>)

Schlagwörter: IG II² 411 (= IG II² 433); Dem. 37 — Staat — Bergregal — Laureion — *poletai*

Key Words: IG II² 411 (= IG II² 433); Dem. 37 — state — mineral royalty — Laurion — *poletai*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

GERHARD THÜR (GRAZ)

ANTWORT AUF MICHELE FARAGUNA

Unerschrocken hat Michele Faraguna wieder ein großes Thema der griechischen Rechtsgeschichte aufgegriffen. In seinem Hauptanliegen, dem Streit um die „Staatlichkeit“ Athens, möchte ich ihm voll zustimmen. Anhand der Verwaltung der Silberminen im Laurion kann man deutlich zeigen, daß die Polis Athen nicht ohne kompliziert aufgebaute staatliche Verwaltung auskam. Man könnte die Beispiele noch weiter ausdehnen: Die Verwaltung der Flotte, das gesamte hypertroph organisierte demokratische Justizwesen, die überbordende Verwaltung der Kulte und Festspiele mit den zahlreichen Choregien (und überhaupt das Liturgiesystem) erforderten einen hohen Einsatz von Fachkräften, über die wir in den Quellen fast nie etwas hören. Freilich unterscheidet sich die Polis Athen auch wesentlich vom modernen Staat, und zwar nicht nur durch die geringere Dichte der Bürokratie, sondern auch durch das Fehlen einer bürgerlichen Schicht entnommenen Standes des Berufsbeamtentums. Die rege unprofessionelle Teilnahme der Bürger an fast allen Agenden der staatlichen Verwaltung unterscheidet Athen von einem modernen Staat, selbst von der direkten Demokratie der Schweiz. Ich möchte also einleitend der Hauptthese Faragunas zustimmen und stimme hierin auch voll mit unserem Kollegen Mogens Herman Hansen überein, Athen weiterhin als „Stadtstaat“ – die Betonung liegt auf -staat – zu bezeichnen und nicht als „stateless community“. Letztlich wird die Antwort auf diese Frage aber von der jeweils gewählten Definition des „Staates“ abhängen.

Nicht voll kann ich Faraguna allerdings in seinem engeren Thema, der Minenverwaltung, beipflichten. Hierauf will ich mich in meinem Antwortreferat beschränken. Zunächst fasse ich seine Thesen zusammen: Über die Ansätze der bisherigen bergrechtlichen Arbeiten hinausgehend untersucht Faraguna verdienstvollerweise den gesamten Weg des Silbers vom Abbau des Erzes bis zur Münzprägung. Aus diesem Aspekt kommt er in der Streiffrage, ob es in Athen ein „Bergregal“ gegeben habe, zu folgendem Befund: Die alte Theorie, z.B. Schönbauers¹, zum Bergbau sei der Eigentümer des Grundes berechtigt gewesen, ist überholt. Im Laurion befindet sich keine zusammenhängende Staatsdomäne, sondern ein buntes Gemenge von

¹ E. Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts (München 1929) 158; dagegen bereits G. Thür, Gedanken zu ‚Bergregal‘ und ‚Bergfreiheit‘ in der griechisch-römischen Antike, in: Festschrift für G. Kocher, hg. v. H. Valentinitich/M. Steppan (Graz 2002) 322.

Privatgrundstücken und von vom Staat kraft Hoheitsrecht vergebenen Minen. Für ein vom Grundeigentum unabhängiges „Monopol“ der Polis spreche auch, daß die Demen keinerlei Einfluß auf die Verpachtung der Minen hatten. Weiters stellt Faraguna fest, daß der bei der Münzprägung anfallende „Schlagschatz“ von 5% den Reichtum Athens nicht erklären könne. Als nächsten Schritt behandelt er folglich die Verpachtung der Silberminen. Die wichtigsten direkten Quellen dafür, die Poleteninschriften, belegen ein System von festen Preisen (20, 150, 1.550 bis 17.750 Drachmen). Ein anderes, von Faraguna – wie ich meine, zu Unrecht – in den Vordergrund gerücktes System, den Pachtzins zu bestimmen, ist angeblich in den Lexika belegt, nämlich eine Quote des Ertrags, ausdrücklich freilich nur ein rätselhaftes Vierundzwanzigstel (4,16%)². In Parenthese wird die Theorie Shiptons³ abgelehnt, diese Preise seien nach Länge der Pachtzeit gestaffelt gewesen, je 5 Drachmen für eine Prytanie (ein Jahreszehntel). In einer Fußnote (Anm. 24) wird die Qualifikation einer Mine mit ἐργάσιμον als „möglich zum Abbau“ statt wie bisher „aktiv, im Abbau befindlich“ gedeutet.

Auf diesen Angaben fußt Faragunas wichtigstes Ergebnis: Die in den Poletenlisten angeführten Summen, für die auch keine Bürgen gestellt werden, seinen bereits bezahlte „Registrierungsgebühren“. Daneben habe die Polis aber auch am Silberertrag mit profitiert, und zwar in einem bestimmten, nicht belegten Prozentsatz, vielleicht mit 10% oder mehr (Anm. 35).

In seinen weiteren Ausführungen nimmt Faraguna auf eine unpublizierte Inschrift Bezug, welche die Aktivität von Münzbeamten im Laurion belegen soll. Der Beweis dafür scheint mir bereits aus den übrigen sorgfältig interpretierten Quellen gelungen, ohne daß man den Text der neuen Inschrift kennen müßte. (Hoffentlich wird sie publiziert, bevor der Tagungsband erscheint.)

Diskussionswürdig scheint mir vor allem Faragunas Hauptthese von der doppelten Abgabe an den Staat, nämlich in Form einer fixen „Registrierungsgebühr“ und einer nach Bruchteilen berechneten Quote des Gewinnes an Silber. Ich will mich dabei auf ein bisher übersehenes Detail in der Pantainetosrede (Dem. 37) und auf eine auch von Faraguna nicht beachtete Inschrift zum Silberbergbau, IG II² 411⁴, beziehen.

² Vom Vierundzwanzigstel ist nur in der Suda s.v. ἀγράφου μετάλλου δίκη die Rede (von Faraguna in Anm. 30 zitiert). Die Angaben sind insgesamt zu vage, um von „quote proportionali“ als „Pachtzins“ – Faragunas Hauptanliegen – zu sprechen.

³ K.M.W. Shipton, *The Prices of the Athenian Silver Mines*, ZPE 120, 1998, 57-63.

⁴ Zu benützen nach der Neuedition von B. Palme, *Ein attischer Prospektorenvertrag?* Tyche 2, 1987, 113-139, Tafel 8; s. SEG XXXVII 1987, Nr. 77, auf dessen umsichtig vorgenommenen Ergänzungen und Deutungen G. Thür, IG II² 411: Pacht- oder Werkvertrag? In: *Iurisprudentia universalis*, Festschrift für Th. Mayer-Maly, hg. v. M.J. Schermaier u.a. (Köln u.a. 2002) 779-784, und Gedanken (o. Anm. 1) aufbaut; zusammenfassend, Prospektion und Bergregal in IG II² 411, in: *Attikai Epigraphai. Praktika Symposiou is Mnimin Adolf Wilhelm*, hg. v. A. Matthaiou (Athen 2004) 175-184.

Fixe, einmalig als Registrierungsgebühren zu zahlende Beträge sind allenfalls im Bereich der oft erwähnten 20 Drachmen (eventuell auch für die höheren Standardsummen von 150 oder 1.550 Drachmen) denkbar. Die wenigen, bis 17.750 Drachmen steigenden Summen erklärt auch Faraguna als Ergebnis von Versteigerungen (τὰ μέταλλα πολοῦσι, AP 47, 2 über die Poleten). Daß eine Versteigerung durchgeführt wurde, nur um die höchste Registrierungsgebühr zu erreichen, ist wenig wahrscheinlich. Die hohen Beträge in den Poletenlisten sind jedenfalls als Pachtzins zu erklären.

Das wird unmittelbar aus mehreren Gerichtsreden bestätigt, auf die auch Faraguna hinweist. Von besonderem Interesse scheinen mir die Angaben in der Rede gegen Pantainetos (Dem. 37). In § 22 läßt der Sprecher, Nikoboulos, das Enklema verlesen, das Pantainetos gegen ihn eingereicht hat. Pantainetos behauptet in seiner Klageschrift, er habe die Silbergrube um 90 Minen (das sind 9.000 Drachmen) „gekauft“, d.h. gepachtet. Antigenes, Nikoboulos' Sklave, habe die καταβολή (die Ratenzahlung an die Polis) im Auftrag von Nikoloulos und Euergos, die beide Gläubiger des Pantainetos waren, gepfändet. Bereits Gernet vermutet in seiner Edition in einer Anmerkung zu § 22, daß diese καταβολή, die in der Rede nirgends beziffert ist, ein Drittel der gesamten Pachtsumme von 90 Minen betragen habe, also 30 Minen (das sind 3.000 Drachmen oder ein halbes Talent). Das schließt Gernet ansprechend aus Aristoteles AP 47, 2, wonach μέταλλα ἐργάσιμα auf drei Jahre verpachtet werden. (Daß Pantainetos' Silbermine aktiv war und Silbererz gefördert wurde, geht aus der Rede, § 28, klar hervor.) Die Vermutung Gernets stimmt auch mit einer weiteren Angabe der Rede, die bisher meines Wissens noch niemand beachtet hat, bestens überein. In § 50 behauptet der Sprecher, Pantainetos verfolge ihn nun wegen zweier Talente (das sind 120 Minen oder 12.000 Drachmen). Dieses Timema von 12.000 Drachmen ist leicht zu erklären: Da Pantainetos die καταβολή von 3.000 Drachmen wegen der Pfändung an die Polis nicht bezahlt hat, wurde er für den doppelten Betrag, für 6.000 Drachmen (1 Talent), als Staatsschuldner eingetragen (§§ 22 und 24). In seiner δίκη βλάβης gegen Nikoboulos verlangt nun Pantainetos wiederum genau das Duplum jener Summe, 2 Talente (12.000 Drachmen), als Buße. (Von Nikoboulos' Partner, Euergos, hat er den gleichen Betrag bereits erstritten, also ein gutes Geschäft gemacht.) Den Zusammenhang des Timema von 2 Talenten mit der καταβολή von einem halben Talent hat bisher der Umstand verstellt, daß Nikoboulos in seinem Enklema eine lange Liste von Vorwürfen erhebt. Im Timema beziffert hat er aber allein den Hauptvorwurf, die Pfändung jenes halben Talents durch eigenmächtige Beschlagnahme. Alle übrigen Vorwürfe hat Pantainetos nur deshalb in das Enklema aufgenommen, um vor Gericht nicht ἔξω τοῦ πράγματος zu sprechen⁵.

⁵ Zur Rede s. H.J. Wolff, Die attische Paragraphe (Weimar 1966) 47-52; S. Isager/M.H. Hansen, Aspects of Athenian Society in the Fourth Century B.C. (Odense 1975) 191-200; vgl. G. Thür, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens (Wien 1977) 226 u. 250f. Das Timema von zwei Talenten wurde bisher noch nicht mit der

Diese kurze prozeßrechtliche Exegese der Pantainetos-Rede zeigt, daß die μέταλλα ἐργάσιμα, die nach AP 47, 2 auf drei Jahre verpachtet wurden, aktive (Ertrag abwerfende) Minen waren, und nicht, wie Faraguna meint, „minere potenziell produktive“, also Minen mit „Hoffnung auf Ertrag“.

Nun zur Hauptthese Faragunas, Athen habe aus den Minen auf doppelte Weise, sowohl durch eine einmalige Registrierungsgebühr als auch durch eine prozentuelle Abgabe vom Ertrag Gewinn gezogen. Eine Quote von 10% ist reine Vermutung und durch keine einzige Quelle belegt. 10% scheinen mir äußerst wenig; die *lex metallis dicta* von Vipasca (FIRA I² 104, 5-7 [§ 2]) geht von einer Beteiligung des Staates mit 50% des Ertrags aus⁶. Die nur in den Lexika erwähnte Quote von einem Vierundzwanzigstel (4,16%)⁷ könnte sich auf die von Xenophon, Poroi 4, 49 erwähnte Abgabe ἀπὸ καμίνων (von den Schmelzöfen) beziehen, wie schon Boeckh 1815/16 vermutet hat⁸. Faraguna erwähnt diese Abgabe - zweifellos richtig - in dem Zusammenhang, daß Vertreter des Staates nicht nur in der Stadt Athen, sondern auch „vor Ort“ im Laurion tätig waren. Doch von der vermutlich geringen, sonst nirgends belegten Abgabe „von den Schmelzöfen“ konnte die Polis nicht reich geworden sein. Andere Quoten sind nirgends belegt.

Über den möglichen Zusammenhang zwischen den festen Zahlungen der Grubenpächter, wie sie in den Inschriften und Reden belegt sind, und der geringen Quote von 4,16% (vermutlich „von den Schmelzöfen“) dürfte eine Inschrift Auskunft geben, die in der Diskussion um den Silberbergbau bisher zu wenig beachtet wurde, IG II² 411⁹. Auch Faraguna legt ihr offenbar kein Gewicht bei. Der zugegebenermaßen schlecht erhaltene Text wurde von Bernhard Palme einer genauen Revision unterzogen und in umfassender Diskussion neu gedeutet. Nach seiner Auffassung liegt ein „Prospektorenvertrag“ vor, den der Unternehmer Sokles mit der Polis abgeschlossen hat. Nirgends sonst gibt eine Quelle Aufschluß über das Auffinden von Silbererz. In unserem Zusammenhang ist ein einziges Wort in Z. 22 wichtig, τ[ι]μή[σεως], wie im Anschluß an Koehler gewiß richtig ergänzt ist: Der Ertrag der von Sokles gefundenen und anschließend vom Staat verpachteten Minen wurde „geschätzt“. Diese Schätzung wurde, meine ich, von den staatlichen Funktionären „bei den Schmelzöfen“ vorbereitet. Nach dem Gesamtertrag, der für die Berechnung

konkreten Schädigung von einem halben Talent (zwei Mal verdoppelt) in Beziehung gesetzt. Zur Pflicht der Parteien, nur „zur Sache“ zu sprechen, s. AP 67, 1 (dazu A.R.W. Harrison, *The Law of Athens II*, Oxford 1971, 163; P.J. Rhodes, *Keeping to the Point*, in: *The Law and the Courts in Ancient Greece*, hg. v. E.M. Harris/L. Rubinstein, London 2004, 137-58).

⁶ S. dazu D. Flach, *Die Bergwerksordnungen von Vipasca*, in: *Chiron* 9, 1979, 399ff.; S. Lazzarini, *Lex metallis dicta* (Rom 2001) 131-136 (mit Besprechung G. Pfeifer, *ZStRom*, 129, 2003, 239-242).

⁷ S.o. Anm. 2.

⁸ A. Boeckh, *Über die Laurischen Silberbergwerke in Attika*, in: *Abh. Ak. Berlin h-ph.* 1815/16, 111-119 (= *Kl. Schr. V* 1871, 32-41); s. dazu Thür, *Gedanken* (o. Anm. 1) 320f.

⁹ S. die oben Anm. 4 zitierte Literatur.

der Abgabe ἀπὸ καμίνων zu erheben war, konnte nach Ablauf der Pachtzeit der Zins für die nächsten drei Jahre – wenn es sich, eventuell nach einer Anlaufzeit, um μέταλλα ἐργάσιμα, aktive Minen, handelte – festgelegt werden, und zwar durch „Schätzung“ nach dem Ertrag der Vorjahre.

Diese Vorgehensweise wirft auch neues Licht auf die Verpachtung der Minen. Meiner Ansicht nach wurden die Minen nicht „versteigert“, sondern an den seriösesten Unternehmer vergeben. Dafür spricht bereits der Text in AP 37, 2: „Und sie (= die Poleten) bestätigen (κυροῦσιν) die Person, welcher die Boule die Mine durch Abstimmung (χειροτονήση) zuteilt.“ Bei dieser Abstimmung durch die Boule kann es nur um die Person des Pächters, der zum Zuge kommen soll, nicht aber um den Pachtzins gegangen sein. Die 500 Bouleuten konnten schwerlich eine Auktion geleitet haben, in welcher der Meistbietende den Zuschlag erhält, aber sehr wohl aus mehreren Bewerbern die geeignetste Person ausgewählt haben. Der Pachtzins wird aus dem gegenwärtigen, genau bekannten Ertrag der Mine von den Poleten vorher durch Schätzung (τίμησις) festgelegt. So kann der Staat seinen Ertrag maximieren. Das Risiko, daß die Mine in den nächsten drei Jahren erschöpft ist, trägt der Pächter. Bürgen braucht der Staat bei der Verpachtung von Minen deshalb nicht, weil der Pächter, der die καταβολή nicht rechtzeitig bezahlt, als Staatsschuldner eingetragen wird und von Atimie bedroht ist. Zum Zuge dürften nur Pächter gekommen sein, die ausreichend Grundstücke in Attika besaßen, die konfisziert werden konnten. Vermögenslose Glücksritter waren also ausgeschlossen.

Die Hoheit des Staates über die Silberproduktion – Faraguna gebraucht treffend den Ausdruck „Monopol“ anstelle von „Bergregal“ – drückt sich auch in der Sokles-Inschrift aus: Nach Z. 6/7 soll Sokles κύριος (zur Prospektion befugt) sein an allen Grundstücken, wo er Silberadern vermutet. Wird Sokles fündig, fallen die Grundstücke unter staatliche Hoheit, ohne jedoch ihren privaten Charakter zu verlieren. Sokles muß nach Z. 8/9 alle gewinnträchtigen Fundstellen melden (φαν]ερὸν καταστήσει). Diese Nachricht ergänzt den bekannten Beleg aus Hypereid. 3, 34, wonach die Ausbeutung nicht registrierter Minen unter Strafe stand. Ein weiterer Beleg für das „Monopol“.